

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## RBK AUTOMATION GMBH

### 1. TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1. Folgende Wörter und Begriffe in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind definierte Wörter und Begriffsbestimmungen, die folgende Bedeutung haben, ausgenommen, wenn sich aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

Offerte/Angebote	Jedes Angebot von RBK zum Schließen eines Vertrags.
Geräte	Die Lieferung (physischer) Waren für Computer- bzw. ICT- Systeme im Rahmen eines Vertrags durch RBK, einschließlich der ggf. zu liefernden Software.
Dienstleistungen	Sämtliche (zusätzliche) Dienstleistungen bzw. (technischen) Tätigkeiten im weitesten Sinne, gleichgültig welcher Art, die von RBK durchgeführt werden.
Dauervertrag	Ein Vertrag, aufgrund dessen sich ein dauerndes Rechtsverhältnis oder eine Verpflichtung ergibt, während eines bestimmten Zeitraums regelmäßig - oder jeweils, wenn eine Partei den entsprechenden Wunsch äußert - eine Leistung zu erbringen.
Vertrag	Jeder Vertrag zwischen den Parteien in Bezug auf den Kauf (bzw. Verkauf) und die Lieferung von Produkten durch RBK an die Gegenpartei bzw. die Erbringung von Dienstleistungen durch RBK an die Gegenpartei.
Die Partei (bzw. die Parteien)	RBK und die Gegenpartei bzw. jede für sich.
Produkte	Alle Sachen materieller Art, darunter auch Geräte, die von RBK zum Kauf angeboten werden bzw. verkauft und geliefert werden.
Software	Durch RBK entwickelte oder zu entwickelnde Steuerungs- bzw. Applikationsprogramme, Methoden, Regeln und die zugehörige Dokumentation, die sich auf die gesteuerte Funktionsweise eines Computersystems richtet, die sie der Gegenpartei verkauft oder ihr zur Nutzung zur Verfügung stellt.
RBK	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht RBK Automation GmbH (Handelsregister-Nr. HRB 15364), mit satzungsmäßigem Sitz in Kleve, als Anwender der Bedingungen.
Schriftlich	Per Brief, Fax, E-Mail oder Zustellung durch den Gerichtsvollzieher.
Bedingungen	Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von RBK.
Gegenpartei	Natürliche bzw. juristische Person bzw. die natürlichen bzw. juristischen Personen, der bzw.

denen RBK ein Angebot macht bzw. die mit RBK einen Vertrag schließt bzw. schließen.

#### 3. ANWENDUNGSBEREICH

- 3.1. Diese Bedingungen finden auf sämtliche Angebote und Verträge Anwendung.
- 3.2. Diese Bedingungen bestehen aus zwei Teilen. In Teil A stehen die allgemeinen Bestimmungen, die auf alle Angebote und Verträge Anwendung finden. Teil B findet nur Anwendung auf Dienstleistungen und die Lieferung von Produkten, die sich im weitesten Sinne auf den IT-Bereich beziehen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Teil A und Teil B haben die besonderen Bestimmungen in Teil B Vorrang.
- 3.3. Haben die Bedingungen auf irgendeinen Vertrag Anwendung gefunden, finden diese automatisch - also ohne dass dies zwischen den betreffenden Parteien noch gesondert vereinbart zu werden braucht - Anwendung auf jeden danach geschlossenen Vertrag, ausgenommen, wenn im betreffenden Vertrag zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 3.4. Die Anwendung allgemeiner oder besonderer Bedingungen der Gegenpartei auf irgendeinen Vertrag wird von RBK ausdrücklich abgelehnt, ausgenommen, wenn und nachdem RBK ausdrücklich schriftlich erklärt, dass die genannten Bedingungen auf einen Vertrag Anwendung finden. Eine derartige Annahme der Anwendbarkeit von Bedingungen der Gegenpartei auf einen Vertrag bedeutet in keinem Fall, dass die Bedingungen auch stillschweigend auf irgendeinen danach geschlossenen Vertrag Anwendung finden.
- 3.5. Erklärt die Gegenpartei eine oder mehrere Bestimmungen der Bedingungen für ungültig oder unwirksam, bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Bedingungen auf den Vertrag weiterhin unberührt. Die Parteien ersetzen eine für ungültig erklärte oder unwirksame Bestimmung in gegenseitiger Rücksprache durch eine Bestimmung, die rechtsgültig bzw. wirksam ist und dem Sinn und Zweck der für ungültig erklärten bzw. unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 3.6. Soweit ein Vertrag von einer oder mehreren Bestimmungen der Bedingungen abweicht, haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang. Die übrigen Bestimmungen der Bedingungen finden in diesem Fall auf den Vertrag weiterhin unvermindert Anwendung.

#### 4. ANGEBOTE

- 4.1. Ein Angebot ist - ausgenommen, wenn ausdrücklich anders erwähnt - unverbindlich und während der im Angebot genannten Frist gültig. Nennt das Angebot keine Annahmefrist, erlischt das Angebot in jedem Fall fünf (5) Tage nach dem im Angebot genannten Datum.
- 4.2. Ein von der Gegenpartei innerhalb der Gültigkeitsfrist angenommenes Angebot kann von RBK während fünf (5) Werktagen nach dem Datum, an dem diese Annahme von RBK entgegengenommen wurde, von RBK ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, ohne dass dies zu irgendeiner Verpflichtung von RBK zur Erstattung eines etwaigen, der Gegenpartei infolgedessen entstehenden Schadens führt.
- 4.3. Erteilt die Gegenpartei RBK im Hinblick auf das Unterbreiten eines Angebots Angaben, Pläne und dergleichen, darf RBK davon ausgehen, dass diese korrekt sind, und diese als Grundlage für ihr Angebot gebrauchen. Die Gegenpartei schützt RBK vor jedem Anspruch von Drittpersonen in Bezug auf die Nutzung der von oder im Auftrag der Gegenpartei erteilten Pläne und dergleichen.

## 5. ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

5.1. Unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen kommt ein Vertrag lediglich in folgenden Fällen zustande:

- (a) durch die Annahme eines Angebots durch die Gegenpartei
- (b) durch eine schriftliche Auftragsbestätigung eines von der Gegenpartei (mündlich oder schriftlich) erteilten Auftrags, der nicht auf der Grundlage eines Angebots erteilt wurde
- (c) dadurch, dass RBK einen Auftrag der Gegenpartei faktisch durchführt.

5.2. Der Vertrag tritt an die Stelle aller früheren Vorschläge, Korrespondenzen, Vereinbarungen oder anderer Kommunikation zwischen den Parteien, die vor dem Vertragsschluss erfolgt sind, und ersetzt diese, gleichgültig, wie sehr diese vom Vertrag abweichen oder diesem widersprechen.

5.3. Änderungen bzw. Ergänzungen in Bezug auf den Vertrag gelten ausschließlich nach der entsprechenden schriftlichen Annahme durch RBK. RBK ist nie verpflichtet, Änderungen bzw. Ergänzungen eines Vertrags zu akzeptieren, und ist berechtigt, zu verlangen, dass entsprechend ein gesonderter Vertrag geschlossen wird. RBK ist berechtigt, der Gegenpartei etwaige Kosten in Bezug auf die Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrags zu fakturieren.

5.4. Zusicherungen von Angestellten oder Vertretern von RBK und Vereinbarungen mit ihnen sind für RBK der Gegenpartei gegenüber nur verbindlich, falls und soweit RBK diese Zusicherungen bzw. Vereinbarungen der Gegenpartei schriftlich bekräftigt oder bestätigt hat.

## 6. PREISE UND ZAHLUNG

6.1. In einem Angebot oder Vertrag genannte Preise verstehen sich in Euro und - ausgenommen, wenn ausdrücklich etwas anderes angegeben ist - zuzüglich Verpackungs-, Transport-, Montage-, Installations- und Lieferkosten (im weitesten Sinn) und außerdem zuzüglich Umsatzsteuer bzw. anderer, behördlich vorgeschriebener Abgaben, gleichgültig, welcher Art, ausgenommen, wenn RBK ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben hat.

6.2. Preise, die nicht in einem ausschließlich an die Gegenpartei gerichteten Angebot bekannt gemacht wurden, sind für RBK nicht verbindlich. Von in einem Angebot bekannt gemachten Preisen und Tarifen, die an eine Gegenpartei gerichtet sind, können Drittpersonen keine Rechte herleiten.

6.3. Erteilt die Gegenpartei RBK einen Auftrag, ohne dass dabei ausdrücklich ein Preis vereinbart wurde, wird dieser - ungeachtet der vorher stattgefundenen Angebote oder vorher angewendeten Preise - zum im Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrags geltenden Preis ausgeführt.

6.4. RBK ist - ggf. aufgrund ihrer Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei - jederzeit berechtigt, für die Erfüllung fälliger und nichtfälliger Zahlungsverpflichtungen Sicherheitsleistungen oder eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen. Falls und solange sich die Gegenpartei mit der verlangten Sicherheitsleistung oder der vollständigen oder teilweisen Vorauszahlung in Verzug befindet, erlischt die Liefer- und Erfüllungspflicht, die RBK ggf. zu erfüllen hat.

6.5. Die Zahlung hat innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen.

6.6. Die Zahlung erfolgt ohne Verrechnung auf ein von RBK bezeichnetes Bank- oder Girokonto. Bestimmend für den Zeitpunkt der Zahlung ist

der Zeitpunkt, an dem RBK die Meldung ihrer Bank betreffend den Eingang des entsprechenden Betrags erhalten hat.

6.7. Findet die Zahlung einer Rechnung nicht vollständig fristgerecht statt, befindet sich die Gegenpartei unverzüglich, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, von Rechts wegen in Verzug, und sind ab dem Datum nach dem Fälligkeitsdatum der betreffenden Rechnung Zinsen zu 1 % pro Monat zu bezahlen (ausgenommen, wenn der Verzugschadenzinssatz im Sinne von Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs [*Burgerlijk Wetboek*] höher ist, wobei in diesem Fall dieser Zinssatz Anwendung findet), wobei ein Teil des Monats als ein ganzer Monat gilt. Ferner hat die Gegenpartei in diesem Fall sämtliche außergerichtlichen Eintreibungskosten zu übernehmen, wobei diese Kosten von den Parteien im Voraus auf mindestens 15 % der offen stehenden Forderung mit einem Mindestbetrag von 250,- € festgesetzt werden, und wobei die Berechtigung von RBK unberührt bleibt, die tatsächlichen außergerichtlichen Kosten zu fordern, falls diese höher sind.

6.8. Von der Gegenpartei getätigte Zahlungen beziehen sich auf die Begleichung fälliger Kosten, Zinsen und anschließend der fälligen Rechnungen, die am längsten offen stehen, auch wenn die Gegenpartei mitteilt, dass sich die Begleichung auf eine andere Rechnung bezieht.

6.9. Die Gegenpartei hat nicht das Recht, ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber RBK aufzuschieben bzw. mit Zahlungsverpflichtungen von RBK der Gegenpartei gegenüber zu verrechnen, wobei die Bestimmungen zwingenden Rechts davon unberührt bleiben.

6.10. RBK ist berechtigt, sämtliche Forderungen der Gegenpartei gegenüber mit jeder Verbindlichkeit zu verrechnen, die RBK der Gegenpartei gegenüber bzw. den mit der Gegenpartei verbundenen (juristischen) Personen gegenüber haben könnte.

6.11. Sämtliche Forderungen von RBK der Gegenpartei gegenüber werden in folgenden Fällen sofort fällig:

- (a) falls RBK nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die zur begründeten Befürchtung Anlass geben, die Gegenpartei werde ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, dies nach Ermessen von RBK
- (b) falls RBK die Gegenpartei bei Vertragsschluss gebeten hat, Sicherheiten für die Erfüllung im Sinne von Artikel 6.4 zu leisten und diese Sicherheiten ausbleiben bzw. nicht ausreichend sind;
- (c) im Fall der Liquidation, Insolvenz oder eines Antrags auf Zahlungsaufschub der Gegenpartei oder - soweit die Gegenpartei eine natürliche Person ist - falls auf die Gegenpartei die niederländische gesetzliche Schuldenbereinigung für natürliche Personen Anwendung findet [*Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen (WSNP)*].

6.12. RBK ist berechtigt, den Vertrag in verschiedenen Phasen zu erfüllen und die derart gesondert durchgeführten Tätigkeiten gesondert zu fakturieren.

6.13. Unbeschadet ihrer übrigen Aussetzungsrechte ist RBK zur Aussetzung der Tätigkeiten berechtigt, die zu einer folgenden Phase gehören, bis die Gegenpartei die Ergebnisse der vorausgehenden Phase schriftlich genehmigt hat.

## 7. PREISÄNDERUNG

7.1. Wenn nach dem Datum, an dem der Vertrag geschlossen wurde, vier (4) Monate verstreichen und dessen Erfüllung von RBK noch nicht vollendet ist, darf eine Erhöhung einer oder mehrerer der preisbestimmenden Faktoren (dies nach Ermessen von RBK) der Gegenpartei berechnet werden. Die Zahlung der Preiserhöhung erfolgt

gleichzeitig mit der Zahlung des Betrags der Hauptsumme oder der letzten Rate.

7.2. Beträgt die von RBK gewünschte Preiserhöhung im Sinne von Artikel 7.1 in Bezug auf den ursprünglichen Preis jedoch mehr als fünf Prozent (5 %), ist die Gegenpartei während eines Zeitraums von 7 (sieben) Tagen nach Ankündigung der Preisänderung berechtigt, den Vertrag in Bezug auf zukünftige Verpflichtungen zu kündigen. RBK ist in diesem Fall der Gegenpartei gegenüber nie verpflichtet, den Schaden zu erstatten, den die Gegenpartei infolge einer Preiserhöhung oder Kündigung ggf. erleidet.

## 8. ÜBERGABE- BZW. LIEFERFRIST

8.1. Die von RBK im Rahmen eines Vertrags angegebene Übergabe- bzw. Lieferfrist betrifft immer eine ungefähre Angabe und gilt also nie als Endfrist, ausgenommen, wenn zwischen den Parteien schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Überschreitung der vereinbarten Übergabe- bzw. Lieferfrist erteilt in keinem Fall einen Anspruch auf Entschädigung.

8.2. Die von RBK angegebene Übergabe- bzw. Lieferfrist beginnt zu laufen, wenn über sämtliche (technischen) Einzelheiten eine Einigung erreicht ist, alle erforderlichen Angaben und dergleichen sich im Besitz von RBK befinden und sämtliche erforderlichen Bedingungen für die Durchführung des Vertrags erfüllt wurden.

8.3. Bei der Feststellung der Übergabe- bzw. Lieferfrist geht RBK davon aus, dass sie den Auftrag unter den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Umständen ausführen kann.

8.4. Handelt es sich um andere Umstände als die, die RBK im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt waren, kann RBK die Übergabe- bzw. Lieferfrist um die entsprechende Zeit verlängern, die erforderlich ist, um den Vertrag unter den geänderten Umständen zu erfüllen. Können die Tätigkeiten infolgedessen nicht in die Planung von RBK aufgenommen werden, werden diese durchgeführt bzw. fertiggestellt, sobald die Planung von RBK dies zulässt.

8.5. Handelt es sich um eine Aussetzung von Verpflichtungen von RBK wegen einer Pflichtverletzung der Gegenpartei, wird die Übergabe- bzw. Lieferfrist um die Dauer der Aussetzung verlängert. Können die Tätigkeiten infolgedessen nicht in die Planung von RBK aufgenommen werden, werden diese durchgeführt bzw. fertiggestellt, sobald die Planung von RBK dies zulässt.

8.6. RBK befindet sich nach Überschreitung einer (schriftlich) vereinbarten Endlieferfrist bzw. aufgrund der gemäß Artikel 8.4 oder 8.5 verlängerten Frist betreffend die Produkte und die Erbringung von Dienstleistungen nur dann in Verzug, falls sie von der Gegenpartei eine schriftliche Inverzugsetzung erhalten hat, in der ihr eine Frist von einem (1) Monat erteilt wird, um zu liefern, und die entsprechende Erfüllung auch innerhalb dieser Frist ausbleibt.

8.7. Bei einer Überschreitung dieser letztgenannten Frist hat die Gegenpartei das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, falls die Pflichtverletzung den Rücktritt auch tatsächlich rechtfertigt. Die Gegenpartei hat im Falle eines Rücktritts keinen Anspruch auf Entschädigung, ausgenommen, wenn die Überschreitung der letztgenannten Frist auf Absicht bzw. grobe Fahrlässigkeit von RBK bzw. ihres Führungspersonals zurückzuführen ist.

## 9. ART DER LIEFERUNG/ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

9.1. Die Gefahr der an die Gegenpartei zu liefernden Produkte geht ab dem Lager von RBK bzw. dem Lager einer von RBK eingesetzten Drittperson („Standort des Werks“ (ex works), wie dies in der neuesten Fassung der ICC INCOTERMS steht) auf sie über, vorbehaltlich ausdrücklicher

anderslautender vertraglicher Vereinbarungen. Sämtliche Produkte werden jederzeit auf Gefahr der Gegenpartei transportiert. Produkte werden von oder im Auftrag von RBK unversichert transportiert, ausgenommen, wenn die Gegenpartei RBK rechtzeitig darum ersucht, die Produkte für Rechnung der Gegenpartei zu versichern (bzw. wenn im Vertrag etwas anderes vereinbart wurde).

9.2. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien hat die Gegenpartei die Aus- und Einfuhrzölle, Abfertigungsgebühren, Steuern und etwaige andere im Zusammenhang mit dem Transport und der Lieferung der Produkte durch RBK anfallenden behördlichen Gebühren, gleichgültig welcher Art, zu übernehmen.

9.3. Fehlen Produkte bei der Ablieferung, hat die Gegenpartei RBK dies innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich zu melden. Bei einer Meldung nach Ablauf dieser Frist werden die fehlenden Produkte der Gegenpartei weder gutgeschrieben noch werden die Produkte der Gegenpartei kostenlos nachträglich abgeliefert.

9.4. RBK hat ihre Lieferungspflicht erfüllt, indem sie die Produkte der Gegenpartei im vereinbarten Zeitpunkt in ihrem Lager bzw. im Lager einer von RBK eingesetzten Drittperson zur Verfügung stellt. Der von oder im Auftrag der Gegenpartei unterzeichnete Lieferschein bzw. die zugehörigen Anlagen des Beförderers liefern den vollständigen Nachweis der Lieferung, dass RBK die im Lieferschein bzw. in den zugehörigen Anlagen genannten Produkte geliefert hat.

9.5. Die Bereitstellung zur Lieferung der bestellten Produkte durch RBK an die Gegenpartei wird der Lieferung dieser Produkte gleichgestellt. Weigert sich Gegenpartei, die zur Lieferung bereitgestellten Produkte entgegenzunehmen, lagert RBK die betreffenden Produkte während fünfzehn (15) Werktagen nach dem Datum des Angebots an einem von ihr bestimmten Standort. Nach Ablauf dieser Frist ist RBK nicht länger verpflichtet, die von der Gegenpartei bestellten Produkte für die Gegenpartei zur Verfügung zu halten, und ist sie berechtigt, die Produkte einer Drittperson zu verkaufen oder anderweitig darüber zu verfügen. Die Gegenpartei ist dennoch weiterhin verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, indem sie die betreffenden Produkte auf erstes Ersuchen von RBK zum vereinbarten Preis abnimmt, während die Gegenpartei auch verpflichtet ist, den Schaden von RBK zu erstatten, der sich aus der vorherigen Weigerung der Gegenpartei ergibt, die betreffenden Produkte entgegenzunehmen, wobei darunter die Lager- und Transportkosten eingeschlossen sind.

9.6. RBK ist berechtigt, den Vertrag von Drittpersonen erfüllen zu lassen bzw. für die Lieferung bestimmter Produkte oder die Erbringung bestimmter Dienstleistungen Drittpersonen einzusetzen.

9.7. Die Gegenpartei stellt sicher, dass RBK ihre Tätigkeiten ungestört und im vereinbarten Zeitpunkt durchführen kann und dass ihr die zur Durchführung ihrer Tätigkeiten erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wie z. B.

- (a) Gas, Wasser und Elektrizität
- (b) Heizung
- (c) abschließbare trockene Lagerräumlichkeiten
- (d) die aufgrund der niederländischen Arbeitsschutzgesetzgebung [*Arbowet*] und -vorschriften vorgeschriebenen Einrichtungen.

9.8. Die Gegenpartei trägt die Gefahr im Zusammenhang mit Verlust, Diebstahl, Verbrennung und Beschädigung von Sachen von RBK, der Gegenpartei und Drittpersonen und ist für den entsprechenden Schaden haftbar, wie z. B. für Geräte, für das Werk bestimmte Materialien oder für das Werk verwendete Geräte, die sich am Ort, wo die Tätigkeiten durchgeführt werden, oder an einem anderen vereinbarten Ort befinden.

9.9. Die Gegenpartei ist verpflichtet, sich gegen die in Artikel 9.8 genannten Risiken entsprechend zu versichern. Die Gegenpartei hat ferner die Versicherung des Arbeitsrisikos der zu verwendenden Geräte sicherzustellen. Die Gegenpartei hat RBK auf erstes Ersuchen eine Kopie der betreffenden Versicherung (bzw. Versicherungen) und einen Beleg für die Zahlung der Prämie zu senden. Tritt ein Schaden ein, ist die Gegenpartei verpflichtet, dies ihrer Versicherungsgesellschaft zur weiteren Behandlung und Abwicklung unverzüglich zu melden.

9.10. Erfüllt die Gegenpartei ihre in den vorherigen Absätzen dieses Artikels umschriebenen Verpflichtungen nicht und entsteht dadurch eine Verzögerung in der Durchführung der Tätigkeiten, werden die Tätigkeiten erst durchgeführt, wenn die Gegenpartei nachträglich alle ihre Verpflichtungen erfüllt und die Planung von RBK bzw. der von ihr eingesetzten Drittpersonen dies zulässt. Die Gegenpartei ist für sämtliche, sich für RBK aus der Verzögerung ergebenden Mehrkosten bzw. sämtlichen entsprechenden Schaden haftbar.

## 10. EIGENTUMSVORBEHALT UND PFANDRECHT

10.1. Sämtliche abgelieferten Produkte bleiben ausschließliches Eigentum von RBK bis zum Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber sämtliche Verpflichtungen erfüllt hat, die sich aus einem Vertrag (bzw. Verträgen) ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, wobei darunter Ansprüche in Bezug auf Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten eingeschlossen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Gegenpartei verpflichtet, die von RBK gelieferten Produkte getrennt von anderen Sachen und deutlich als Eigentum von RBK gekennzeichnet zu lagern und entsprechend dauerhaft zu versichern.

10.2. Im Fall einer Lieferung von Produkten an eine Gegenpartei in einem anderen Vertragsgebiet als den Niederlanden gilt hinsichtlich der betreffenden Produkte – falls und sofern sie sich im Vertragsgebiet des betreffenden Landes befinden – ergänzend zum in Artikel 10.1 genannten Eigentumsvorbehalt nach niederländischem Recht außerdem ein laut Artikel 10.1 formulierter Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des betreffenden Landes, und zwar in dem Sinne, dass in Bezug auf den Vertrag im Übrigen ausschließlich niederländisches Recht entsprechend Artikel 18 Anwendung findet.

10.3. Solange die gelieferten Produkte unter Eigentumsvorbehalt stehen, darf die Gegenpartei diese außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit weder belasten noch veräußern.

10.4. Nachdem sich RBK auf ihren Eigentumsvorbehalt berufen hat, darf sie die gelieferten Produkte zurückholen. Die Gegenpartei gestattet es RBK, den Ort zu betreten, wo sich die Produkte befinden.

Kann sich RBK nicht auf ihren Eigentumsvorbehalt berufen, weil die gelieferten Produkte vermischt, verarbeitet oder verbunden wurden, ist die Gegenpartei verpflichtet, RBK die neu gebildeten Sachen zu verpfänden.

## 11. BEANSTANDUNGEN UND ABNAHME

11.1. Die Gegenpartei führt in Bezug auf die gelieferten Produkte und erbrachten Dienstleistungen nach der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch RBK in jedem Fall innerhalb einer angemessenen Frist (und zwar nicht länger als 8 Tage nach der Lieferung bzw. Abnahme) eine Abnahmeprüfung durch. Meldet die Gegenpartei nicht innerhalb der genannten angemessenen Frist nach der Lieferung bzw. Abnahme Mängel schriftlich an RBK, erlischt ihr Recht, sich auf einen Mangel in Bezug auf die Leistung von RBK zu berufen.

11.2. Andere, bei der Lieferung (bzw. Abnahme) nicht sichtbare Mängel an gelieferten Produkten bzw. erbrachten Dienstleistungen sind RBK innerhalb von acht (8) Tagen nach deren Entdeckung bzw. nachdem sie

vernünftigerweise zu entdecken waren, schriftlich und begründet zu melden, im Unterlassungsfall erlischt das Recht, sich auf die Untauglichkeit der von RBK erbrachten Leistung zu berufen.

11.3. Sollten sich die Parteien nicht zur Frage einigen können, ob es sich um einen Mangel handelt, wird ein unabhängiger Sachverständiger eingesetzt. Der Sachverständige wird in Rücksprache mit der Gegenpartei von RBK bestimmt. Die entsprechenden Kosten hat die (zum größeren Teil) unterlegene Partei zu übernehmen, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen.

11.4. Beanstandungen irgendwelcher Art in Bezug auf die Erfüllung eines Vertrags durch RBK setzen die Zahlungsverpflichtung der Gegenpartei nicht aus und können RBK nur schriftlich mitgeteilt werden.

11.5. Für RBK besteht in Bezug auf eine eingereichte Forderung in keiner Weise irgendeine Verpflichtung, falls die Gegenpartei RBK gegenüber ihre sämtlichen Verpflichtungen (sowohl finanziell als auch anderweitig) nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt hat.

11.6. Eine Forderung in Bezug auf ein von RBK geliefertes Produkt bzw. eine erbrachte Dienstleistung kann keinen Einfluss auf früher gelieferte oder noch zu liefernde Produkte bzw. auf früher erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen haben, auch nicht, wenn diese Produkte bzw. Leistungen für die Erfüllung desselben Vertrags geliefert bzw. erbracht wurden oder werden.

## 12. AUSSCHLUSSFRISTEN

12.1. Ansprüche und andere Befugnisse der Gegenpartei - gleichgültig, aus welchem Grund – im Zusammenhang mit gelieferten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen RBK gegenüber erlöschen – ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 11.1 und 11.2 in jedem Fall – nach Ablauf von zwölf (12) Monaten nach dem Datum, an dem der Gegenpartei diese Rechte und Befugnisse bekannt wurden bzw. ihr das Bestehen dieser Rechte und Befugnisse vernünftigerweise bekannt sein konnte, jedoch aus diesem Grund vor Ablauf dieser Frist kein Anspruch bei RBK schriftlich erhoben wurde.

12.2. Falls die Gegenpartei innerhalb der in Artikel 12.1 genannten Frist bei RBK einen schriftlichen, im Zusammenhang mit den von ihr gelieferten Produkten bzw. erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang stehenden Schadensersatzanspruch einreicht, erlischt – ohne die Möglichkeit der Unterbrechung – jegliche entsprechende Forderung der Gegenpartei ebenfalls, falls RBK nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Monaten nach dem Eingang der betreffenden schriftlichen Schadensersatzanspruch aufgrund von Artikel 20 der Bedingungen vor dem zuständigen Gericht belangt wurde.

## 13. RÜCKTRITT

13.1. RBK hat das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass RBK in diesem Rahmen der Gegenpartei gegenüber zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet ist, falls:

13.2. RBK die Gegenpartei in Verzug gesetzt hat und eine Frist von (mindestens) fünf (5) Tagen gewährt hat, wenn:

(a) die Gegenpartei eine der Verpflichtungen aufgrund des Vertrags nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

In allen anderen Fällen, ohne dass eine Verpflichtung zur Inverzugsetzung seitens RBK besteht, darunter:

(b) falls der Gegenpartei Zahlungsaufschub gewährt worden ist oder sie einen entsprechenden Antrag eingereicht hat

- (c) falls die Gegenpartei für insolvent erklärt wurde oder ein Insolvenzantrag gegen die oder von der Gegenpartei eingereicht wird
- (d) falls auf die Gegenpartei - wenn es eine natürliche Person betrifft - das niederländische Gesetz zur Schuldenbereinigung natürlicher Personen (WSNP) für anwendbar erklärt wurde oder ein entsprechender Antrag eingereicht wurde
- (e) falls von einer Drittpersonen eine Forderungs- oder Vollstreckungspfändung zulasten der Gegenpartei bestellt wird
- (f) falls die Gegenpartei eine juristische Person ist und die juristische Person aufgelöst wird bzw. - falls die Gegenpartei eine natürliche Person ist - die Gegenpartei stirbt oder nicht mehr fähig ist, ihr Unternehmen zu betreiben
- (g) weitere Umstände eintreten, die die Eintreibungsmöglichkeiten von RBK gefährden, dies ganz nach Ermessen von RBK.

13.3. Findet ein Rücktritt vom Vertrag aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe statt, hat RBK das Anspruch auf Erstattung des ihr entstehenden Vermögensschadens durch die Gegenpartei.

#### 14. DAUERVERTRÄGE

14.1. Zwischen den Parteien geschlossene Dauerverträge werden unbefristet geschlossen, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im betreffenden Dauervertrag.

14.2. Wird ein unbefristeter Dauervertrag geschlossen, ist eine Kündigung lediglich unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten möglich. Befristete Dauerverträge werden nach Ablauf dieser Frist automatisch um die Dauer eines (1) Jahres verlängert, ausgenommen, wenn eine Partei den Dauervertrag mindestens drei (3) Monate vor Ablauf des Vertrags schriftlich gekündigt hat.

14.3. Bei Kündigung durch die Gegenpartei ist RBK berechtigt, getätigte Ausgaben bis zum Zeitpunkt, an dem der Dauervertrag endet, in Rechnung zu stellen.

#### 15. HAFTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

15.1. RBK ist der Gegenpartei gegenüber für Schaden haftbar, den die Gegenpartei erleidet, soweit dieser Schaden die Folge einer Verletzung der Pflichten in Bezug auf die Erfüllung des Vertrags ist, die RBK zu vertreten hat, und dieser Schaden sich innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach der Beendigung der tatsächlichen Tätigkeiten von RBK für die Gegenpartei aufgrund dieses Vertrags offenbart hat.

15.2. Die Haftung von RBK für den in Artikel 15.1 genannten Schaden wird wie folgt beschränkt:

- (a) in Bezug auf Verträge mit einem Rechnungswert bis 50.000,- € zuzüglich USt. werden höchstens 100.000,- € erstattet
- (b) in Bezug auf Verträge mit einem Rechnungswert von 50.000,- € zuzüglich USt. bis 250.000,- € zuzüglich USt. werden höchstens 500.000,- € erstattet
- (c) in Bezug auf Verträge mit einem Rechnungswert bis 250.000,- € zuzüglich USt. oder mehr werden höchstens 1.000.000,- € erstattet.

15.3. Handelt es sich beim Vertrag um einen Dauervertrag, beschränkt sich die Haftung von RBK für den in Artikel 15.1 genannten Schaden auf einen Betrag, der dem dreifachen Rechnungswert dieses Dauervertrags zuzüglich USt. entspricht, gerechnet über die letzten 6 Monate vor der Entstehung des Schadens der Gegenpartei, mit einem Höchstbetrag von 1.000.000,-.

15.4. Nicht für eine Entschädigung in Betracht kommt Folgendes:

- (a) Obhutsschaden (*opzichtsshade*), wobei darunter unter anderem Schaden verstanden wird, der durch die Durchführung oder während der Durchführung von Arbeiten Sachen, an denen gearbeitet wird, oder Sachen, die sich in der Nähe des Ortes befinden, wo gearbeitet wird, zugefügt wird (die Gegenpartei hat sich auf Wunsch gegen diesen Schaden ordnungsgemäß zu versichern)
- (b) Schaden, entstanden durch Handlungen oder Unterlassungen der Gegenpartei oder von Drittpersonen im Widerspruch zu von RBK erteilten Anweisungen bzw. im Widerspruch zum Vertrag und den allgemeinen Bedingungen
- (c) Schaden als mittelbare oder unmittelbare Folge einer unrichtigen, unvollständigen bzw. untauglichen Information, die RBK von oder im Auftrag der Gegenpartei erteilt wurde.

15.5. Die Gegenpartei schützt RBK von sämtlichen Schadensersatzansprüchen von Drittpersonen, die durch oder im Zusammenhang mit von RBK ausgeführten Tätigkeiten bzw. gelieferten Sachen eingetreten ist.

15.6. Eine Reihe zusammenhängender, schadensverursachender Ereignisse gilt für die Anwendung dieses Artikels als ein einziges Ereignis bzw. einziger Schadensfall.

15.7. Die in diesem Artikel aufgenommenen Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten auch für das Personal von RBK und die Hilfspersonen, die von RBK bei der Erfüllung eines Vertrags eingesetzt werden.

#### 16. HÖHERE GEWALT

16.1. Unter höherer Gewalt wird eine Pflichtverletzung in der Erfüllung eines Vertrags verstanden, die RBK nicht zu vertreten hat. Eine Pflichtverletzung ist von RBK nicht zu vertreten, wenn sie dies weder aufgrund von Schuld noch aufgrund des Gesetzes, des Vertrags noch nach herrschender Verkehrsauffassung zu vertreten hat.

16.2. Unter höherer Gewalt im Sinne von Artikel 16.1 wird in jedem Fall insbesondere eine Pflichtverletzung aufgrund folgender Tatsachen verstanden:

- (a) Insolvenz bzw. ernste Störungen des Produktionsverfahrens bei Zulieferern von RBK, darunter Versorgungsbetrieben
- (b) die Nichtlieferung erforderlicher Materialien durch Drittpersonen
- (c) Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen
- (d) Arbeitsniederlegung
- (e) übermäßiger Krankheitsausfall des Personals von RBK
- (f) Feuer
- (g) besondere Witterungsverhältnisse (z. B. Überschwemmungen)
- (h) behördliche Maßnahmen (sowohl national als auch auf europäischer Ebene), darunter Ein- und Ausfuhrverbote und In- und Ausfuhrbeschränkungen
- (i) Krieg, Mobilisierung, Unruhen, Aufstand, Belagerungszustand
- (j) Sabotage
- (k) Transportstockungen
- (l) Maschinenbruch.

16.3. Im Fall von höherer Gewalt hat RBK die Wahl, entweder die Erfüllung des Vertrags auszusetzen, bis die Einwirkung der höheren Gewalt nicht mehr besteht, oder vom Vertrag, je nachdem, ob zuerst eine Aussetzung gewählt wurde, ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Gegenpartei hat in beiden Fällen kein Recht auf irgendeine Entschädigung. Dauert der Zeitraum, in dem die höhere Gewalt eine Erfüllung der Verpflichtungen seitens RBK unmöglich macht, länger als dreißig (30) Tage an, ist auch die Gegenpartei berechtigt, vom Vertrag

zurückzutreten, ohne dass auch in diesem Fall eine Verpflichtung zur gegenseitigen Entschädigung besteht.

16.4. Sollte RBK beim Eintritt der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt haben oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen können, ist sie berechtigt, die bereits gelieferten Dienstleistungen gesondert in Rechnung zu stellen, und ist die Gegenpartei verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, wie wenn es einen gesonderten Vertrag beträfe.

## 17. GEHEIMHALTUNG

17.1. Beide Parteien sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Information verpflichtet, die sie im Rahmen dieses Vertrags voneinander oder aus anderen Quellen erfahren haben. Information gilt als vertraulich, wenn dies von einer Partei mitgeteilt wurde oder wenn sich dies aus dem Wesen der Information ergibt.

17.2. Sollte RBK aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder eines gerichtlichen Urteils verpflichtet sein, vertrauliche Information auch an vom Gesetz oder zuständigen Gericht bezeichnete Drittpersonen zu erteilen, und sollte sich RBK in diesem Rahmen nicht auf ein gesetzliches bzw. vom zuständigen Gericht anerkanntes oder erlaubtes Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, ist RBK nicht zu einer Entschädigung verpflichtet und ist die Gegenpartei nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## 18. GEISTIGES EIGENTUM

18.1. Alle (geistigen und gewerblichen) Eigentumsrechte, darunter insbesondere Urheberrechte und Datenbankrechte betreffend sämtliche Produkte bzw. (die Ergebnisse von) Dienstleistungen, darunter insbesondere Manuskripte, Modelle, Pläne, Entwürfe, Dokumentation, fotografische Aufnahmen, Filme, Informationsträger, Geräte und Software (im Objekt- und Quellcode), Daten und Datenbestände, Schablonen und Matrizen, die Gegenstand der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zwischen RBK und der Gegenpartei sind, sich daraus ergeben oder dabei verwendet werden, gehören RBK. Gehören die oben genannte Rechte nicht RBK, ist die Gegenpartei verpflichtet, jegliche Mitwirkung an der Übertragung des entsprechenden Rechts an RBK auf dessen erstes Ersuchen zu gewähren.

18.2. Die Rechte auf die in Artikel 18.1 genannten Daten bleiben Eigentum von RBK, ungeachtet dessen, ob der Gegenpartei für die entsprechende Erstellung Kosten in Rechnung gestellt wurden. Diese Daten dürfen ohne schriftliche Genehmigung von RBK von der Gegenpartei weder kopiert, verwendet noch Drittpersonen gezeigt werden.

## 19. PERSONAL

19.1. Solange irgendein Vertrag erfüllt wird bzw. noch kein Jahr nach dessen Erfüllung bzw. Vollendung verstrichen ist, ist es jeder Partei und jeder damit eng verbundenen Partei verboten, irgendein Arbeitsverhältnis oder anderweitiges Verhältnis mit einer Person einzugehen, die bei der anderen Partei angestellt war.

19.2. Falls das an der Erfüllung irgendeines Vertrags beteiligte Personal von RBK während der Laufzeit dieses Vertrags bzw. innerhalb eines Jahres nach dessen Beendigung ohne Vermittlung bzw. Genehmigung von RBK bei der Gegenpartei oder für diese weiterhin Tätigkeiten durchführt oder durchführen wird, hat die Gegenpartei – unbeschadet des Rechts von RBK auf Entschädigung - RBK pro Arbeitskraft einen Betrag von 50.000,- € als Vertragsstrafe zu bezahlen.

## 20. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

20.1. Auf alle von RBK geschlossenen Verträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.

20.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist das Gericht Zwolle.

## 21. TEIL B: IT-BEREICH

Teil B findet in Ergänzung von Teil A lediglich Anwendung, wenn die im Rahmen eines Vertrags von RBK zu erbringenden Dienstleistungen oder zu liefernden Produkte sich auch auf den IT-Bereich im weitesten Sinne beziehen.

## 22. ENTWICKLUNG VON SOFTWARE

22.1. Wurden RBK bei der Vertragsschließung weder Spezifikationen noch ein Entwurf der zu entwickelnden Software zur Verfügung gestellt, vereinbaren die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen die Spezifikationen in Bezug auf die zu entwickelnde Software. RBK führt die Entwicklung der Software aufgrund der von der Gegenpartei zu erteilenden Daten mit Sorgfalt aus, wobei die Gegenpartei die Korrektheit, Vollständigkeit und Konsistenz dieser Daten garantiert.

22.2. RBK ist berechtigt, jedoch ausdrücklich nicht verpflichtet, die Korrektheit, Vollständigkeit oder Konsistenz der ihr zur Verfügung gestellten Daten zu überprüfen. Sollten ggf. Unvollkommenheiten festgestellt werden, ist RBK berechtigt, die vereinbarten Tätigkeiten auszusetzen, bis die Gegenpartei die betreffenden Unvollkommenheiten beseitigt hat.

22.3. Die Gegenpartei erhält das Recht zur Nutzung der Software lediglich für ihr eigenes Unternehmen oder die eigene Organisation und lediglich für ein einziges Computersystem, vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen. Der Quellcode der Software und die für die Entwicklung der Software erstellte technische Dokumentation werden der Gegenpartei nicht zur Verfügung gestellt, vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen. Es ist der Gegenpartei ausdrücklich verboten, die Software ohne schriftliche Genehmigung von RBK zu verkaufen oder Drittpersonen zur Nutzung zu überlassen. Bei einer Verletzung dieses Artikelabsatzes hat die Gegenpartei eine Vertragsstrafe von 500 (fünfhundert) Mal den Verkaufspreis der betreffenden Software zu bezahlen. RBK behält sich das Recht vor, von der Gegenpartei die Erstattung für den tatsächlich erlittenen Schaden zu verlangen.

22.4. RBK liefert der Gegenpartei die zu entwickelnde Software möglichst entsprechend den schriftlich festgelegten Spezifikationen. RBK ist lediglich dann verpflichtet, die Software für die Gegenpartei zu installieren, wenn dies vertraglich vorgesehen ist. Bei einer etwaigen Installation ist RBK nicht zur Durchführung der Datenkonversion verpflichtet, vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen.

22.5. Wurde eine Abnahmeprüfung vereinbart, beträgt die Testperiode vierzehn (14) Tage nach der Übergabe oder - falls die Installation von RBK durchgeführt wird – nach Vollendung der Installation. Während der Testperiode ist es der Gegenpartei nicht erlaubt, die Software für produktive oder operative Zwecke zu verwenden. RBK kann jederzeit verlangen, dass die Gegenpartei mit ausreichend qualifiziertem Personal einen ordnungsgemäßen Test von ausreichendem Umfang und Tiefgang in Bezug auf die Ergebnisse (bzw. Zwischenergebnisse) der Entwicklungstätigkeiten durchführt und dass RBK über die Testergebnisse schriftlich, übersichtlich und verständlich Bericht erstattet wird.

22.6. Die Software gilt zwischen den Parteien in folgenden Fällen als akzeptiert:

- (a) falls zwischen den Parteien keine Abnahmeprüfung vereinbart wurde: bei der Abnahme oder bei der Vollendung der von RBK durchgeführten Installation, bzw.
- (b) falls zwischen den Parteien eine Abnahmeprüfung vereinbart wurde: am ersten Tag nach der Testperiode, ausgenommen, wenn ein Testbericht im Sinne von Artikel 22.7 rechtzeitig übergeben wurde. In dieser Situation gilt die Software als akzeptiert, wenn die Gegenpartei dies – unter Berücksichtigung von Artikel 22.8 - RBK bestätigt.

22.7. Stellt sich bei der Durchführung einer Abnahmeprüfung heraus, dass die Software Fehler im Sinne von Artikel 22.11 enthält, informiert die Gegenpartei RBK spätestens am letzten Tag der Testperiode mit einem schriftlichen und detaillierten Testbericht über die Fehler. RBK setzt sich nach ihren besten Kräften dafür ein, die genannten Fehler innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, wobei RBK berechtigt ist, zeitweilige Lösungen, Umgehungslösungen oder problemvermeidende Einschränkungen in der Software anzubringen. Die Testperiode wird in diesem Fall ausgesetzt, bis die Software derart geändert wurde, dass die Beschränkung beseitigt wurde.

22.8. Die Abnahme der Software darf ausschließlich aus Gründen verweigert werden, die einen Zusammenhang mit den zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen haben, und ferner nicht aufgrund der Existenz kleiner Fehler, die Fehler sind, die eine operative oder produktive Ingebrauchnahme der Software vernünftigerweise nicht verhindern, und zwar nach Ermessen von RBK. Die Abnahme darf ferner nicht in Bezug auf Aspekte der Software verweigert werden, die nur subjektiv beurteilt werden können, wie zum Beispiel das Layout der Benutzeroberfläche.

22.9. Wird die Software in Phasen bzw. Teilen geliefert und getestet, berührt die Nichtabnahme einer bestimmten Phase bzw. eines bestimmten Teils eine etwaige Abnahme einer früheren Phase bzw. eines anderen Teiles nicht.

22.10. Wurde die Art der Fakturierung nicht ausdrücklich vereinbart, sind sämtliche Beträge, die sich auf die Entwicklung der Software beziehen, bei der Lieferung bzw. Installation der Software zu bezahlen.

22.11. Unter „Fehlern“ in der Software laut diesem Artikel wird verstanden, wenn sie den von RBK schriftlich bekannt gemachten funktionellen und technischen Spezifikationen substanziell nicht entspricht und – im Fall einer maßgeschneiderten Software – den zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbarten funktionellen oder technischen Spezifikationen. Es handelt sich nur dann um einen Fehler, wenn die Gegenpartei diesen nachweisen kann und falls dieser reproduzierbar ist.

## 23. WARTUNG DER SOFTWARE

23.1. Wird für die Software ein Wartungsvertrag geschlossen oder ist die Wartung in der Nutzungsgebühr der Software eingeschlossen, teilt die Gegenpartei RBK in der Software festgestellte Fehler gemäß den üblichen Verfahren von RBK detailliert mit. Nach Eingang der Meldung setzt sich RBK nach besten Kräften ein, Fehler (im Sinne von Artikel 22.11) zu beheben. RBK ist berechtigt, zeitweilige Lösungen, Umgehungslösungen oder problemvermeidende Einschränkungen in der Software anzubringen. Fehlen ausdrückliche Vereinbarungen diesbezüglich, installiert die Gegenpartei die korrigierte Software selbst, richtet sie ein und ändert falls erforderlich die dabei verwendeten Geräte und die Betriebsumgebung.

23.2. RBK garantiert nicht, dass die Software ohne Unterbrechung, Fehler oder andere Mängel funktioniert oder dass alle Fehler und Mängel behoben werden. RBK ist nicht zur Durchführung der Datenkonversion

verpflichtet, vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen.

23.3. RBK kann die Behebungskosten gemäß ihren üblichen Preisen berechnen, falls es sich um Nutzungsfehler oder unsachgemäße Verwendung oder andere Ursachen handelt, die RBK nicht zu vertreten hat, oder falls die Software nicht von RBK, sondern von Drittpersonen geändert wurde. Die Wiederherstellung fehlerhafter oder verloren gegangener Daten gehört nicht zur Wartung.

23.4. Hat die Gegenpartei nicht gleichzeitig mit dem Nutzungsvertrag für die Software einen Wartungsvertrag mit der RBK geschlossen, kann RBK nicht verpflichtet werden, nachträglich einen Wartungsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt zu schließen.

## 24. PERSONENBEZOGENE DATEN

24.1. Die Gegenpartei garantiert, dass sämtliche Anforderungen zur rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllt sind, die die Gegenpartei in die Software eingibt, die RBK in diesem Rahmen der Gegenpartei ggf. zur Verfügung stellt und hält.

24.2. Die vollständige Verantwortlichkeit für die Daten, die unter Nutzung der Software von der Gegenpartei verarbeitet werden, übernimmt die Gegenpartei. Die Gegenpartei garantiert RBK gegenüber, dass die Daten nicht unrechtmäßig sind und keinerlei Rechte von Drittpersonen verletzen. Die Gegenpartei schützt RBK vor jedem Anspruch von Drittpersonen - gleichgültig, aus welchem Grund - im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten oder der Erfüllung des Vertrags.

24.3. Die Gegenpartei hat aufgrund der Gesetzgebung betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten (darunter das niederländische Datenschutzgesetz [*Wet Bescherming Persoonsgegevens*]) Verpflichtungen Drittpersonen gegenüber, wie zum Beispiel die Verpflichtung zur Informationserteilung, die Gewährung der Einsichtnahme und die Berichtigung und Entfernung personenbezogener Daten der betroffenen Personen. Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung dieser Verpflichtungen hat die Gegenpartei vollständig und ausschließlich zu übernehmen. RBK ist ggf. in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des niederländischen Datenschutzgesetzes (lediglich) Bearbeiter. RBK gewährt – soweit dies technisch möglich ist – ihre Mitwirkung, damit die Gegenpartei ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Die mit dieser Mitwirkung verbundenen Kosten sind in den vereinbarten Preisen und Erstattungen von RBK nicht eingeschlossen und sind von der Gegenpartei vollständig zu übernehmen.

## 25. WARTUNG DER PRODUKTE

25.1. Der Wartungsvertrag für Geräte wird für die zwischen den Parteien vereinbarte Laufzeit geschlossen. Fehlt eine solche Vereinbarung, ist der Vertrag unbefristet. Artikel 14 dieser Bedingungen findet uneingeschränkt Anwendung.

25.2. Der Inhalt und Umfang der von RBK zu liefernden Wartungsdienstleistungen und die ggf. dazugehörenden Serviceniveaus werden in einem Vertrag zwischen den Parteien vereinbart. Fehlt ein solcher, ist RBK verpflichtet, sich nach bestem Vermögen einzusetzen, Störungen, die die Gegenpartei RBK ordnungsgemäß gemeldet hat, innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Unter Störung wird der Fall verstanden, wenn Geräte nicht oder nicht ohne Unterbrechung den von RBK schriftlich ausdrücklich bekannt gemachten Spezifikationen der Geräte entsprechen. Es handelt sich nur dann um eine Störung, wenn die Gegenpartei diese nachweisen kann und diese reproduziert werden kann.

25.3. Die Wartung wird während der bei RBK geltenden Arbeitstage und Arbeitsstunden durchgeführt. RBK behält sich unter anderem das

Recht vor, ihre Wartungsverpflichtungen für die Zeit auszusetzen, in der am Ort, wo die Geräte aufgestellt sind, Umstände bestehen, die nach Ansicht von RBK Risiken in Bezug auf die Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitskräfte von RBK enthalten.

- 25.4. RBK registriert und erfasst sämtliche maßgeblichen Daten in Bezug auf die an den Geräten durchgeführten Tätigkeiten in ihrer Buchführung
- 25.5. RBK verschafft der Gegenpartei auf erstes Ersuchen die Einsichtnahme in die auf diese Weise erfassten Daten.
- 25.6. Ein Ersatz von Bestandteilen erfolgt, falls dies nach Ansicht von RBK notwendig ist, um Störungen zu beheben oder zu verhindern. Die ersetzten Bestandteile werden bzw. bleiben Eigentum von RBK.
- 25.7. Die Gegenpartei teilt RBK eine Störung an den Geräten unmittelbar nach deren Auftreten mit, in dem sie eine detaillierte Umschreibung der Störung sendet. Die Gegenpartei ist verpflichtet, das Personal von RBK oder von RBK bezeichneten Drittpersonen den Zugang zum Ort der Geräte zu verschaffen, alle weitere erforderliche Mitwirkung zu gewähren und RBK die Geräte für die Wartungstätigkeit zur Verfügung zu stellen.
- 25.8. Die Gegenpartei ist berechtigt, nicht von RBK gelieferte Geräte und Systeme an die der Gegenpartei verkauften Geräte anzuschließen und darauf nicht von RBK gelieferte Software zu installieren. Die Kosten der Ermittlung und der Behebung von Störungen, die sich daraus ergeben, dass nicht von RBK gelieferte Geräte angeschlossen wurden oder nicht von RBK gelieferte Software installiert wurde, hat die Gegenpartei zu übernehmen.
- 25.9. Ist es für die Wartung der Geräte nach Ansicht von RBK notwendig, dass die Verbindungen der Geräte mit anderen Systemen oder Geräten getestet werden, stellt die Gegenpartei RBK diese anderen Systeme oder Geräte sowie auch die entsprechenden Testverfahren und Informationsträger zur Verfügung.
- 25.10. Die Gegenpartei hat das Risiko des Verlustes, des Diebstahls oder der Beschädigung der Geräte während des Zeitraums zu übernehmen, in dem RBK diese für die Wartungstätigkeiten in ihrem Besitz hat. Der Gegenpartei steht es frei, dieses Risiko zu versichern. Bevor die Geräte RBK für die Wartung zur Verfügung gestellt werden, stellt die Gegenpartei sicher, dass von sämtlicher auf den Geräten gespeicherter Software und den entsprechenden Daten eine taugliche und vollständige Reservekopie erstellt wurde.
- 25.11. Tätigkeiten in Bezug auf die Ermittlung oder Behebung von Störungen, die sich aus unsachgemäßer Verwendung der Geräte oder von außen stammenden Ursachen, wie Mängel der Kommunikationslinien oder in Bezug auf die Stromversorgung oder Verbindungen bzw. die Nutzung der Geräte, der Software oder Materialien ergeben, die nicht unter den Vertrag fallen, gehören nicht zu den vertraglichen Verpflichtungen von RBK, und werden der Gegenpartei zu den üblichen Preisen gesondert in Rechnung gestellt.

## 26. **GARANTIE**

- 26.1. Während eines Zeitraums von drei (3) Monaten nach der Abnahme der Software führt RBK Behebungsarbeiten durch, falls es sich um einen Fehler im Sinne von Artikel 22.11 handelt.
- 26.2. Während eines Zeitraums von drei (3) Monaten nach der Lieferung der Geräte oder anderer Produkte führt RBK Reparaturarbeiten durch, falls es sich um Material- und Herstellungsfehler handelt.
- 26.3. Artikel 11 dieser Bedingungen findet uneingeschränkt auf die Meldung von Beanstandungen in Bezug auf die Garantie Anwendung.

- 26.4. Für Wartungstätigkeiten an Geräten, Produkten oder Software aufgrund eines Wartungsvertrags gilt eine Garantiefrist von drei (3) Monaten für die zu ersetzenden Bestandteile.
- 26.5. RBK garantiert nicht, dass die Software bzw. die Geräte ohne Unterbrechung, Fehler oder andere Mängel funktionieren oder dass alle Fehler und Mängel behoben werden. Sämtliche Bestandteile der Geräte, die aufgrund der Garantie ersetzt werden, werden Eigentum von RBK.
- 26.6. Die Garantie auf Produkten, Geräten und Software findet bei unsachgemäßer Verwendung oder von außen kommenden Ursachen keine Anwendung, und zwar nach Ermessen von RBK. RBK ist berechtigt, Kosten für Reparaturarbeiten in Rechnung zu stellen, falls sich während der Arbeiten herausstellt, dass sie nicht unter die Garantie fallen.
- 26.7. RBK garantiert der Gegenpartei, dass die von ihr gelieferte Software keinerlei Rechte (bzw. Urheberrechte) von Drittpersonen verletzt.

Fassung 2016